

3) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse des Königl. Bayerischen Nebenzolllamts I. zu Oberneuhaus betr.

(Vökl. im Amts- und Verordn.-Bl. am 21. April 1852.)

In Folge der durch den erleichterten Gütertransport auf der Süd-Nord-Eisenbahn eingetretenen Vermehrung des Ein- und Austritts von Durchgangsgütern über das Königlich Bayerische Nebenzolllamt I. Oberneuhaus, Hauptzolllamts Hof, ist von Seiten des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten diesem Nebenzolllamte I. die Ermächtigung zum unbedingten Begleitscheinwechsel mit allen kompetenten Zollbehörden der Bereinslande erteilt worden: was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 17. April 1852.

**Königlich Preussisch-Meißisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Schlid.

4) Bekanntmachung, die Errichtung eines Hauptzolllamts in Donauwörth betr.

(Vökl. im Amts- und Verordn.-Bl. am 28. April 1852.)

Von der Königlich Bayerischen Staatsregierung ist im Hinblick auf den seit der Vollendung der Ludwig-Süd-Nordbahn gesteigerten Handelsverkehr in der Stadt Donauwörth vom 15. dieses Monats an ein Hauptzolllamt im Innern mit Niederlage und den vollen zollordnungsmäßigen Abfertigungsbefugnissen errichtet worden, was hiermit vorschristsmäßig zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 22. April 1852.

**Königlich Preussisch-Meißisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Sammel.

5) Nachtrag zu der Verordnung über Aufhebung der Binnenkontrolle.

(Vökl. im Amts- und Verordn.-Bl. am 3. Mai 1852.)

Zusolge weiterer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanzministeriums zu Berlin wird die Warenkontrolle im Binnenlande (§§. 93 bis 97 der Zollordnung) unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zollord-